

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Moorbath Lobenstein**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.Fassung vom 14.04.1998 (GVBl S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Moorbath Lobenstein in der 21. Sitzung am 14. 08. 2001 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Moorbath Lobenstein erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach der Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts oder Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt
- |   |       |
|---|-------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit               |       |
| in Gaststätten                                      | 40 €  |
| in Spielhallen                                      | 80 €  |
| je Kalendermonat und Gerät,                         |       |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit              |       |
| mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3             |       |
| in Gaststätten                                      | 20 €  |
| in Spielhallen                                      | 40 €  |
| je Kalendermonat und Gerät,                         |       |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder |       |
| Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine  |       |
| Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges       |       |
| zum Gegenstand haben                                | 500 € |
| je Kalendermonat und Gerät.                         |       |
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

### **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Beträgt die Steuerpflicht weniger als ein Kalenderjahr, wird der entsprechende Teilbetrag für die betreffenden Kalendermonate festgesetzt.  
Die Steuer wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und die für die Besteuerung maßgeblichen Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabenverkürzung gemäß § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz oder Abgabengefährdung gemäß § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz begeht. Er kann mit einer Geldbuße gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz belegt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielapparatesteuersatzung vom 06. Januar 1997 außer Kraft.

Lobenstein, den 20. September 2001

**Peter O p p e l**  
Bürgermeister